

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten!

Sehr geehrte Frau Verfahrensanwältin!

Sehr geehrte Damen und Herren am Liveticker!

Der Finanzprokurator obliegt als Organ des Bundes die rechtliche Beratung und Vertretung der Republik und aller weiteren vom Finanzprokuratorgesetz erfassten Rechtsträger. Sie ist bei ihrer Aufgabenerfüllung dem Gesetz und damit den Interessen der Steuerzahler:innen der Republik verpflichtet. Damit gerät sie immer wieder in Konflikt mit denjenigen, die den Staat für ihre eigenen Interessen benutzen wollen.

Um unlautere Vorteile zum Nachteil der Steuerzahler:innen unter dem Deckmantel der Legitimität erlangen zu können, benötigt jeder Helfer – auch willfähige Entscheidungsträger. Diese Mischung aus Personen, die sich durch ein gemeinsames unlauteres Interesse (zusammen)gefunden haben und die von professionellen Beratern gegen Entgelt unterstützt werden, um sich den Anschein von Legitimität zu geben, nenne ich Berater- und Interessensnetzwerke. Sie sind das schleichende Gift für einen Rechtsstaat.

Um auf staatliche Entscheidungen Einfluss nehmen zu können, wird schon immer die Nähe von staatlichen Entscheidungsträgern gesucht. In der modernen arbeitsteiligen und globalisierten Wirtschaftswelt wird diese Nähe durch Berater- und Interessensnetzwerke hergestellt. Es sind dies jeweils aus dem gemeinsamen Interesse entstehende Seilschaften von privaten Personen, Law Firms, Wirtschaftsberatern und politiknahen Personen, die auf Entscheidungsträger einwirken. Als Dank für das Mitwirken winkt den politiknahen Personen oftmals ein lukrativer Job in der Privatwirtschaft; jedenfalls können sich diese der Unterstützung der Berater für das weitere Fortkommen sicher sein. Oftmals ist der aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliederte Bereich idealer Nährboden für solche Netzwerke, denn mit Steuergeld kann ohne eigenes Risiko auch gegen die Interessen des Staates gearbeitet werden, zumal sich der Staat einer funktionierenden Verwaltung und damit seiner Vertretung beraubt hat.

Das alles spielt sich vor Ihren Augen ab. Dazu ein Beispiel: Ein Geschäftsführer einer staatlichen Gesellschaft wurde im so genannten Ibiza-Untersuchungsausschuss als

Auskunftsperson von einem Rechtsanwalt als Vertrauensperson begleitet. Dieser Rechtsanwalt ist gleichzeitig Vertrauensanwalt diverser staatlicher Gesellschaften, in denen die Auskunftsperson als Organ auch Verantwortung für das Steuergeld hat.

Wie in einem Beiblatt zu meiner Ladung angeführt, sollte darauf geachtet werden, dass eine Vertrauensperson nicht „in den Untersuchungsgegenstand involviert“ ist.

Die Verfolgung von Korruption ist wichtig, aber zur Verhinderung von Korruption ist es erforderlich, dass die staatlichen Strukturen in der Verwaltung nachhaltig gestärkt werden. Das erfordert, dass ausreichendes, gut ausgebildetes und adäquat bezahltes loyales Personal in der staatlichen Verwaltung tätig ist, das von Führungskräften geleitet wird, die dazu fachlich geeignet und nicht auf Zurufe von außen anfällig sind.

Wer Führungsverantwortung hat, muss in der Lage sein, der damit verbundenen Fach- und Dienstaufsicht nachkommen zu können.

Es bedarf nicht nur gesetzlicher Regelungen und Transparenz, sondern es muss sichergestellt sein, dass der, der in der Staatsverwaltung, im Bund, in den Ländern, Gemeinden, Selbstverwaltungskörpern und in den ausgegliederten Einrichtungen tätig ist, gegen die unlauteren Ansinnen anderer grundimmunisiert also geimpft ist.

Dazu ist es allerdings auch erforderlich, die für den Staat handelnden Personen vor den Repressionen wirksam zu schützen. Die Finanzprokurator hat sich mit den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Instrumentarien einem bestimmten Berater- und Interessensnetzwerk entgegengestellt, mit dem Ergebnis, dass die Finanzprokurator ab 2015 Repressionen ausgesetzt war und meine Wiederbestellung als Leiter der Finanzprokurator offen in Frage gestellt wurde.

Dort, wo die Finanzprokurator einschreiten kann, stellt sie sich diesen unlauteren Interessen entgegen. Da allerdings nach dem Gesetz kein Organ verpflichtet ist, den Rechtsrat der Finanzprokurator einzuholen und sich ihren Empfehlungen gemäß zu verhalten, wird dies oftmals absichtlich unterlassen. Stattdessen wird versucht, mit Hilfe von willfährigen bezahlten Beratern ohne Widerstand Interessen durchzusetzen, die nicht den Interessen der Steuerzahler:innen entsprechen müssen.

Die Republik Österreich ist, was die Vertretung der Interessen der Steuerzahler:innen betrifft, der Kleinstaaterei des Vormärz zu vergleichen. Bund, Länder, die Selbstverwaltungskörper und die ausgegliederten Unternehmen stehen für die Republik und handeln durch hunderte Funktionäre und Organwalter. Diese Struktur erleichtert es, unlauteren Einfluss auf staatliche Entscheidung zu nehmen. Um der Gefahr aus diesem strukturellen Defizit wirksam begegnen zu können, bedarf es eben auch einer leistungsstarken und gutausgebildeten Staatsverwaltung, deren Tätigkeit gegenüber dem Parlament transparent ist.

Wer die richtigen Fragen formuliert, hat die halbe Antwort. Ich wünsche Ihnen, dass sie auf Grundlage der Ihnen vorgelegten Akten und Unterlagen, die richtigen Fragen stellen.

Durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss können Unzulänglichkeiten in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufgedeckt werden. Es ist allerdings die Verantwortung aller politischer Entscheidungsträger, die staatlichen Strukturen zu stärken, um die Umtriebe von Berater- und Interessensnetzwerken zu stoppen und die Verschwendung von Steuergeldern hintanzuhalten.

Wenn staatliche Organe auf der Grundlage der Gesetze agieren, kann es auch zwischen den Staatsgewalten der Republik – der Legislative, der Exekutive und der Jurisdiktion – keinen unauflösbaren Interessenskonflikt geben. Denn alle drei Staatsgewalten sind bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden.

Gesetze sind Spielregeln, die in einem Rechtsstaat einzuhalten sind. Die wichtigsten Spielregeln sind die Grund- und Freiheitsrechte und die Menschenrechte. Sie bilden gleichsam das Stahlgerüst eines Rechtsstaates. Durch die öffentlichen Berichte über die Einvernahmen der Auskunftspersonen Dr. Schuh und Dr. Weratschnig ist gerade auch in der Öffentlichkeit der unzutreffende Eindruck entstanden, dass ich mich rechtswidrig verhalten habe oder Untersuchungen behindern wollte. Es ist bedauerlich, dass über die Einvernahmen im Liveticker berichtet wurde, bis dato aber kein Protokoll des Untersuchungsausschusses veröffentlicht wurde.

Ich muss daher auf die Einvernahme der Auskunftspersonen Dr. Weratschnig und Dr. Schuh eingehen.

Weil der vormalige Bundesminister für Finanzen Mag. Blümel durch Herrn Abg. Krainer wegen des Verdachts des Amtsmissbrauches im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten und Unterlagen nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021 an den IBIZA-Untersuchungsausschuss angezeigt worden war, prüfte die WKStA – auch zur Überraschung des Anzeigers – einen Anfangsverdacht gegen die Finanzprokurator. Dr. Weratschnig legte bei seiner Einvernahme am 9.3.2022 offen, warum für die WKStA die Finanzprokurator als Beitragstäter in Frage kam. Er soll wörtlich zu Protokoll gegeben haben: „Die Begründung ist die, dass er hier auch entsprechend beteiligt war, die Lieferung nicht entsprechend zeitnah zu machen. Er ist ja – Wie es ja auch bekannt sein dürfte, hat er im Namen oder im Auftrag des damaligen Finanzministers ersucht, mit dem Ausschuss Kontakt aufzunehmen und ein Prozedere zu entwickeln, wie Daten aussortiert oder selektiert werden sollen, damit nicht alles geliefert werden sollte, und das ist die Beitragshandlung.“

Dr. Weratschnig hat somit keinen Zweifel daran gelassen, dass die Finanzprokurator in Erfüllung der ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben eingeschritten ist. Er geht auch zu Recht davon aus, dass sich die Finanzprokurator auftragsgemäß bemüht hatte, mit dem Untersuchungsausschuss ein Prozedere zu entwickeln, um rasch die auf Grund des Erkenntnisses vom 3. März 2021 auf Grundlage des Untersuchungsgegenstandes geschuldeten Daten und Unterlagen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stellen zu können. Dr. Weratschnig unterstellt aber unzulässiger Weise, dass dies in der Absicht erfolgt ist, „damit nicht alles geliefert“ wird. Das ist deswegen bereits unverständlich, weil das Erkenntnis vom 3. März 2021 gerade die Frage aufgeworfen hat, was „alles“ ist. Zur Klärung dieser Frage ist die Finanzprokurator an den Untersuchungsausschuss herangetreten. Dass Dr. Weratschnig auf weitere Frage ausdrücklich bei seiner Befragung angegeben haben soll, dass der WKStA bei der Prüfung eines Anfangsverdacht ein „sehr breites Ermessen“ eingeräumt ist, muss uns jeden Anlass zur Sorge geben. Strafbehördliche Maßnahmen stellen sensible Eingriffe dar, die auf Grund der damit verbundenen individuellen und öffentlichen Auswirkungen sorgsam im Einzelfall zu begründen sind. Das muss für die Prüfung eines Anfangsverdacht gelten, weil nur ein konkreter Tatverdacht die Strafbehörden zu weitreichenden Eingriffsmaßnahmen legitimieren kann.

Nur durch Zufall habe ich im Wege einer Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen im August 2021 von den Untersuchungen der WKStA Kenntnis erlangt.

Die Finanzprokurator hat keine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, sondern mit einem ausführlichen Schriftsatz um Akteneinsicht ersucht und die Oberbehörden Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz vom Vorgehen der WKStA informiert, weil diesen die Fach- und Dienstaufsicht obliegt.

Es ist wohl die Frage zulässig, aus welchen Gründen durch Herrn Dr. Weratschnig bei seiner Befragung durch den Abgeordneten Stögmüller am 9.3.2022 nicht klargelegt wurde, dass gegen mich keine Ermittlungen anhängig sind. 9 Tage nach seiner Einvernahme stellt die WKStA das 12-monatige Verfahren ein. Im Februar 2022 soll der Weisungsrat in der Sache befasst gewesen sein.

Die WKStA hat der Finanzprokurator auf Anfrage nicht mitgeteilt, ob ihr am 9.3.2022 bekannt war, dass das Verfahren einzustellen ist. Auch das BMJ legte der Finanzprokurator nicht offen, welche Überlegungen das Verfahren der WKStA bestimmt haben.

Ich wäre dankbar, wenn der Finanzprokurator als Betroffene die Vorhabensberichte, die dem Untersuchungsausschuss offenbar vorliegen, offengelegt werden würden, aus denen sich die Überlegungen der WKStA und der Oberbehörden einschließlich des Weisungsrates erschließen.

Es bleibt noch, auf die Einvernahme des Dr. Schuh am 10.3.2022 einzugehen, der als Leiter der Internen Revision des BMF mit einer Vertrauensperson erschienen ist. Dabei wurde mir unterstellt, dass ich für die Vorlage von Akten und Unterlagen über die von mir Anfang Oktober 2021 initiierten Untersuchungen der Internen Revision verantwortlich war. Tatsächlich ist Dreh- und Angelpunkt für die Aktenvorlage des Bundesministeriums für Finanzen die Abteilung GS/VB.

Nach Bekanntwerden der Verdächtigungen der WKStA gegen den Leiter der Abteilung GS/KO im Bundesministerium für Finanzen habe ich dem Herrn Bundesminister für Finanzen im Wege des Generalsekretärs empfohlen, die Verdächtigungen im eigenen Bereich zu untersuchen, um die allenfalls dienstrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen treffen zu können und die Ermittlungen der WKStA bestmöglich zu unterstützen. Bundesminister Mag. Blümel ist diesem Vorschlag umgehend gefolgt und hat die Interne Revision mit der Untersuchung der aktenmäßigen

Vorgänge in der Abteilung GS/KO beauftragt. Eine Beauftragung des Büros für Interne Angelegenheiten war nicht zulässig, da dieses nur Prüfungen einleiten darf, wenn die Strafbehörden noch nicht tätig sind.

Das Zwischenergebnis der Untersuchungen wurde von der Internen Revision in einem Bericht zusammengefasst. Um den Bericht ohne Gefährdung der strafbehördlichen Ermittlungen der WKStA und der dienstrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich am 16.12.2021 der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, wurden die Details der Untersuchungen und die personenbezogenen Daten in einem Anhang zum Bericht festgehalten.

Der Bericht und der Anhang zum Bericht wurden der WKStA am 16.12.2021 von der Finanzprokurator übermittlelt und dies auch gegenüber den Medien offengelegt. Mit der Vorlage an die WKStA wurde beantragt, den Anhang zum Bericht gemäß § 51 Abs. 2 StPO von der Akteneinsicht auszunehmen, um eine Gefährdung der strafbehördlichen Ermittlungen der WKStA und der dienstrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ansprüche der Republik Österreich zu verhindern. Über einen Antrag nach § 51 Abs. 2 StPO hat die Strafverfolgungsbehörde zu entscheiden.

Die WKStA hat mit Schreiben vom 14.1.2022 beim Bundesministerium für Finanzen und nicht bei der als Rechtsvertreterin ausgewiesenen Finanzprokurator nachgefragt, ob der Antrag aufrechterhalten wird. Dabei unterließ es die WKStA offenbar aus einem Missverständnis heraus, zwischen dem Bericht und dem Anhang zum Bericht zu differenzieren.

Da das an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Schreiben der WKStA unbeantwortet geblieben war und auch auf Nachfrage der Finanzprokurator die zuständige Abteilung nicht tätig wurde, wandte sich die WKStA doch wieder an die Finanzprokurator. Von mir wurde die Angelegenheit am selben Tag – am 18.2.2022 – erledigt.

Das Vorgehen bei der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss durch das Bundesministerium für Finanzen und die Einvernahme des Dr. Schuh, obgleich dieser von einer ständigen Vertrauensperson begleitet war, hat auch zu Missverständnissen bei der Vorlage von Unterlagen zu den Untersuchungen der Internen Revision geführt.

Die Untersuchungen der Internen Revision zu den Inseraten und Studien sind noch nicht abgeschlossen.

Der Anhang zum Bericht der Internen Revision dient gleich einem Bericht der Kriminalpolizei der Unterstützung der strafbehördlichen Ermittlungen und wurde zu diesem Zweck erstellt und der WKStA übermittelt. Deswegen hat über dessen Vorlage gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA die Bundesministerin für Justiz zu entscheiden. Für den Bericht der Internen Revision erübrigt sich das, weil dieser am 16.12.2021 öffentlich gemacht wurde.

Der Anhang zum Bericht und die Unterlagen zur Untersuchungstätigkeit der Internen Revision betreffen zudem einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang, weswegen ihrer Vorlage an den Untersuchungsausschuss auch Art 53 Abs. 4 B-VG entgegensteht: Der Anhang ist Grundlage für die noch laufende Durchsetzung und Abwehr von zivilrechtlichen und dienstrechtlichen Ansprüchen.

Letztlich sind die Untersuchungen der Internen Revision nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst, weswegen alle Unterlagen, die durch diese Untersuchungen erzeugt wurden, soweit diese nicht bereits öffentlich waren, nicht vorzulegen waren. Anders gilt für die Akten und Unterlagen, die Gegenstand der Untersuchungen waren.

Sie sehen, dass die Finanzprokurator keine Unterlagen den Strafbehörden und dem Untersuchungsausschuss vorenthalten hat und auch nichts verzögert hat.

Ein funktionierender Rechtsstaat ist eine Standortfrage und entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunft Österreichs. Die UNO hat den Kampf gegen die Korruption als wichtige Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft erkannt. Für unseren Beitrag müssen wir in Österreich die staatlichen Strukturen und die Verwaltung entscheidend stärken.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!